den. Besorgniserregend seien anhaltende Berichte über schwere Mißhandlungen durch Polizisten. Auch überfüllte Haftanstalten seien insbesondere angesichts des Risikos der Ausbreitung ansteckender Krankheiten bedenklich, ebenso wie die Tatsache, daß Personen ihre Rechtsstellung als Bürger verloren hätten und ihr Status ein illegaler geworden sei, nachdem sie das Land vorübergehend verlassen hätten. Lettland solle eine einklagbare Höchstdauer der Inhaftierung für abgewiesene Asylbewerber einführen.

Zu den erfreulichen Entwicklungen in Jemen zählte nach Ansicht der Ausschußmitglieder die Einrichtung eines Ministeriums für Menschenrechte und das Vorhaben, gesonderte Einrichtungen für die Aufnahme von aus der Haft entlassenen Frauen zu schaffen. Allerdings merkten die Sachverständigen mit großer Sorge an, daß einige Strafen Auspeitschung und die Amputation von Gliedmaßen einschlössen, was gegen das Übereinkommen verstoßen könne. Berichten zufolge seien Isolationshaft, Massenverhaftungen und überlanger Gewahrsam ohne gerichtliches Verfahren eine häufige Praxis, und die frühe Strafmündigkeit, die es erlaubt, Kinder im Alter von sieben Jahren bereits in bestimmten Einrichtungen festzuhalten, sei ebenfalls unerfreulich. Als Mißstand beklagt wurden auch Verschleppungen von Ausländern ohne die Möglichkeit, solche Maßnahmen rechtlich anzufechten. Diese Praxis könne Artikel 3 verletzen. Sämtliche Anti-Terror-Maßnahmen müßten mit dem Überkommen im Einklang stehen, und die Bemühungen um die Errichtung von Frauenhäusern für entlassene weibliche Häftlinge müßten fortgesetzt werden, um den betroffenen Frauen ein Verbleiben in der Haftanstalt nach Ablauf ihrer Strafe zu ersparen.

Anschließend bewerteten die Experten den Bericht Litauens. Sie stellten mit Genugtuung fest, daß der Staat eine Reform seines Rechtssystems auf den Weg gebracht habe, die den verbesserten Schutz der Menschenrechte einschließe. Positiv wurde auch die Schaffung einer Zeugenund Opferschutzhilfe des Innenministeriums bewertet. Der Ausschuß monierte die schlechten Zustände in den Gefängnissen und die Tatsache, daß viele Häftlinge in der Angst vor Gewalt von seiten anderer Häftlinge lebten, wie dies bereits der Europäische Anti-Folter-Ausschuß angemerkt habe. Des weiteren wurde bedauert, daß Litauen keine Informationen geliefert habe, die sich auf das Problem der Gewalt gegen Wehrdienstpflichtige in der Armee bezögen. Auch fehlten Angaben zu Alter, Geschlecht und Bestimmungsland von ausgewiesenen Ausländern und staatenlosen Personen. Litauen solle Berichten über Gewalt gegen Wehrdienstpflichtige nachgehen und seine Bemühungen um ein effektives Rechtshilfesystem fortsetzen, insbesondere indem es öffentliche Gelder bereitstelle und durch die Zusammenarbeit mit der Anwaltsvereinigung.

Der Berichterstatter des Ausschusses lobte *Kamerun* für seine termingerechte Übermittlung der Berichte. Zufriedenstellend am dritten Bericht des Landes sei das Projekt, zusätzliche Haftanstalten zu errichten, um die Überfüllung der vorhandenen zu beenden. Außerdem seien 2002 im Zuge einer Kollektivamnestie 1757 Gefangene freigelassen worden, und auch die Bemühungen um den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von

Frauen gegen Gewalt wurde hervorgehoben. Sehr besorgt war der CAT aber über die tiefgreifenden Widersprüche zwischen Berichten, denen zufolge die Bestimmungen des Übereinkommens ernstlich verletzt würden und den diesbezüglichen Aussagen des Vertragsstaats. Auch Berichte über den systematischen Gebrauch der Folter auf Polizeistationen nach Verhaftungen wurden mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Zu beklagen sei des weiteren die anhaltende Überfüllung der Gefängnisse, da insbesondere die Gewalt unter Häftlingen und die mangelnde Hygiene die Gesundheit der Inhaftierten gefährdeten. Besonders beunruhigend sei auch die Zunahme von Todesfällen im Douala-Zentralgefängnis seit Beginn 2003. Laut Regierungsdelegation waren es 25, den Menschenrechtsorganisationen zufolge belief sich die Zahl der Todesfälle allerdings auf 72. Unter Stammesführern sowie auf Polizeistationen und in Gefängnissen verübte Folterungen müßten ein Ende haben, ebenso wie die Straflosigkeit der Folterer, und ein unabhängiges Organ müsse Beschwerden über Folter und Mißhandlungen nachgehen. Ein Gesetz, das die Genitalverstümmelung von Frauen verbietet, sei dringend erforderlich.

Kinder zunehmend von HIV/Aids betroffen

Monika Lüke

Rechte des Kindes: 32.–34. Tagung des CRC – Diskriminierung von Flüchtlingskindern und behinderten Kindern – Islands Kinder haben es gut – erhebliche Mängel in den Justizsystemen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Kinderpolitik ohne Koordinierung, Vereinte Nationen 5/2003, S. 181ff., fort.)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention) zählte bei Ende der 34. Tagung (Oktober 2003) 192 Vertragsstaaten. Timor-Leste ist im Jahr 2003 hinzugekommen. Alle Territorialstaaten mit Ausnahme der USA und Somalias haben dieses 1989 verabschiedete Übereinkommen ratifiziert und es somit zu dem Völkerrechtsvertrag mit den meisten Vertragsstaaten gemacht. Diese an sich erfreuliche Entwicklung tritt allerdings in den Hintergrund angesichts der bei fast allen Vertragsstaaten gängigen Praxis, zahlreiche Vorbehalte einzulegen, und der in vielen Staaten unzureichenden Umsetzung der Konventionsrechte. Da die Arbeitsbelastung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC) in Folge der kontinuierlichen Ausweitung der Vertragsstaaten über die Jahre zugenommen hat, wurde der Bitte des CRC, die Anzahl der Sachverständigen von 10 auf 18 anzuheben, also fast zu verdoppeln, entsprochen. Die Generalversammlung hatte der Änderung von Artikel 43 Absatz 2 der Konvention bereits in ihrer Resolution vom 21. Dezember 1995 (A/Res/50/155) genehmigt, doch mußten erst noch zwei Drittel der Vertragsstaaten zustimmen. Dieses Quorum wurde erst sieben

Jahre später, am 18. November 2002, erreicht. Die neuen Mitglieder wurden auf dem Treffen der Staatenvertreter am 10. Februar 2003 in New York gewählt, darunter der deutsche Soziologie-professor Lothar Friedrich Krappmann.

Die Kinderrechtskonvention wird durch zwei Fakultativprotokolle ergänzt: das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (seit 12. Februar 2002 in Kraft) war bis Oktober 2003 von 63 Staaten ratifiziert worden; das Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (seit 18. Januar 2002 in Kraft) hatte zum selben Zeitpunkt 65 Vertragsparteien (Text: VN 4/2000, S. 146ff.).

Im Jahr 2003 verabschiedete der Ausschuß drei Allgemeine Bemerkungen (Nr. 3, 4 und 5), die den Staaten bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention als Leitfaden dienen sollen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 behandelt die Auswirkung der HIV/Aids-Epidemie auf die Kinderrechte. Der Ausschuß benennt darin Verpflichtungen in den Bereichen Prävention, Fürsorge und Behandlung, die sich aus der Konvention ergeben und weist auf die besonderen Gefährdungen und Bedürfnisse von an Aids erkrankten Kindern hin. Die Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen ist Gegenstand der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4. Es wird festgestellt, daß die Staaten die besonderen Bedürfnisse von Kindern dieser Altersgruppe oft nicht ausreichend berücksichtigen. Die Bemerkung hebt die Menschenrechte hervor, die besonders gefördert und geschützt werden müssen, um Jugendlichen bestmögliche Gesundheit und eine ausgeglichene Entwicklung zu gewährleisten und identifiziert entsprechende Verpflichtungen für die Staaten. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 konkretisiert der Ausschuß die Forderung aus Artikel 4, »alle geeigneten ... Maßnahmen« zur Umsetzung der Rechte der Konvention zu ergreifen, sowie die Pflicht, Konvention und Berichte einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen (Artikel 42 und 44 Absatz 6).

Auf der 34. Tagung hielt der CRC den Tag der Allgemeinen Diskussion zum Thema indigene Kinder ab. Dabei waren sich die Teilnehmer – darunter UN-Vertreter und Vertreter nichtstaatlicher Organisationen – einig, daß eine größere Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse der indigenen Kinder entwickelt werden müsse. Die schulische, gesundheitliche und soziale Versorgung dieser Kinder müsse verbessert werden.

Im Jahre 2003 behandelte der CRC insgesamt 26 Staatenberichte. Er kam turnusgemäß zu drei Sitzungsperioden in Genf zusammen (32. Tagung: 13.–31.1.; 33. Tagung: 9.5.–16.6.; 34. Tagung: 15.9.–3.10.).

32. Tagung

In Estland wurden bei der sozialen Fürsorge für Kinder im Berichtszeitraum erhebliche Fortschritte dadurch erzielt, daß eine umfassende Krankenversicherung eingeführt und Kampagnen zur Förderung der Schulspeisung durchgeführt wurden. Ein Problem in Estland ist die Staatenlosigkeit vieler Kinder. Außerdem werden russischsprachige Kinder häufig benachteiligt.

Durch die Finanzkrise in Asien Ende der neunziger Jahre konnte die Republik Korea für die

Vereinte Nationen 6/2004 217

Belange der Kinder nur einschränkte Ressourcen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird die Konvention in dem ostasiatischen Schwellenland nur eingeschränkt umgesetzt, da zu einigen Artikeln Vorbehalte eingelegt wurden. In Südkorea ist die Meinungsfreiheit für Schüler eingeschränkt; körperliche Züchtigung ist erlaubt.

Italien hat beide Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention ratifiziert. Die Ausschußmitglieder äußerten sich besorgt zu Informationen über Mißhandlungen von Kindern in Polizeigewahrsam, die sich insbesondere gegen ausländische und Roma-Kinder richteten. Außerdem leiden immer mehr Kinder an psychosomatischen Störungen. Die Zahl der Abtreibungen bei – insbesondere ausländischen – Mädchen ist ebenfalls ansteigend. Jugendliche Flüchtlinge werden häufig nicht konventionsgemäß behandelt.

Die Umsetzung der Konvention in Rumänien wird immer noch durch den Übergang zur Marktwirtschaft erschwert. Rumänien hat das Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie ratifiziert. Auch in dem osteuropäischen Land stellen Mißhandlungen von Kindern in Polizeigewahrsam ein Problem dar; wiederum richtet sich die Gewalt vorrangig gegen Kinder von Minderheiten, insbesondere gegen Roma. Die Verarmung weiter Gesellschaftsschichten trifft die Kinder besonders. Wenn die Eltern sich nicht mehr in der Lage sehen, ihre Kinder zu ernähren, geben sie diese zuweilen in staatliche Heime. In den Familien nimmt die Gewalt gegen Frauen und Kinder zu. Die hohe Zahl an Selbstmorden bei Jugendlichen, Abtreibungen, jugendlichen Müttern, Geschlechtskrankheiten und die Ausbreitung von HIV/Aids bei Jugendlichen sind Indikatoren für tiefgreifende gesellschaftliche Mißstände. Entgegen den Bestimmungen der Konvention ist in Rumänien Kinderarbeit noch immer weit verbreitet; die Arbeitsbedingungen sind erbarmungswürdig; eine erhebliche Anzahl

von Jugendlichen arbeitet ohne Versicherungsschutz.

Vietnam hat beide Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention ratifiziert. Die staatliche Rechtsordnung entspricht aber nicht in allen Punkten den Bestimmungen der Konvention. Die vietnamesische Regierung stellt für die Bedürfnisse der Kinder nach der Auffassung der Experten nur unzureichende Ressourcen zu Verfügung. Die große Zahl von Kindern, die verunglücken, rief Besorgnis hervor. Obwohl sich die gesundheitliche Lage von Kindern und Müttern in den vergangenen Jahren verbessert hat, bleibt die Säuglings- und Müttersterblichkeit hoch. Ein weiteres Problem ist der Zugang zu Trinkwasser. HIV/Aids betrifft zunehmend auch Kinder und Jugendliche, weil sie infiziert sind oder aber weil sie ihre Eltern durch die Krankheit verloren haben. Der Schulbesuch ist in den ländlichen Gebieten erheblich schwerer als in den Städten. Viele Kinder werden bei ihrer Arbeit in Goldminen, in der Landwirtschaft oder im Privatsektor ausgebeutet. Zahlreiche Kinder leben und arbeiten auf der Straße.

Die Tschechische Republik hat Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern ergriffen. Die Experten waren alarmiert ob der steigenden Zahl von Kindern, die ohne Gerichtsverfahren in staatlichem Gewahrsam gehalten werden. Viele Kinder mit Behinderungen werden in Erziehungsanstalten untergebracht, in denen auch junge Straffällige interniert sind. Insbesondere in den Städten sind Kinder zunehmend von Obdachlosigkeit betroffen. Die Tschechische Republik hat das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert.

Die instabile politische Situation und hohe Auslandsschulden erschweren die Umsetzung der Konvention in *Haiti* erheblich. Die Situation der Kinder auf der Karibikinsel steht in vielerlei Hinsicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der

Konvention. Beispielsweise können Eltern ihre Kinder für bis zu sechs Monate in ein Gefängnis schicken. In den ländlichen Gebieten besteht für Kinder kaum Zugang zu einer Gesundheitsversorgung; die Zahl der illegalen Abtreibungen ist hoch; und HIV/Aids breitet sich zunehmend aus. Viele Kinder müssen arbeiten und können daher nicht die Schule besuchen; zum Teil leben sie dabei auf der Straße.

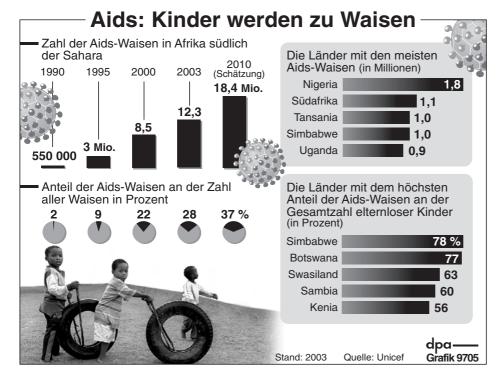
Island hat beide Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention ratifiziert. Der Staat stellt erhebliche Ressourcen für die Belange der Kinder zur Verfügung. Bis auf einige Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher ist die Situation von Kindern vorbildlich.

33. Tagung

Der CRC behandelte den ersten Bericht Eritreas. Noch immer steht die Gesetzgebung des Landes am Horn von Afrika nicht in allen Punkten im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention. Die Situation der Kinder in Eritrea wird noch immer durch die Folgen des vergangenen Bürgerkriegs negativ beeinflußt. Des weiteren erschweren die lange Trockenperiode und die Armut des Landes die Umsetzung der Konvention. Ein Problem, das insbesondere auch die Kinder betrifft, ist die rasante Ausbreitung von HIV/ Aids. Der Ausschuß lobte die Absenkung der Kindersterblichkeit um 50 vH. Durch das staatliche Impfprogramm werden mittlerweile 60 vH der Kinder versorgt. Die Alphabetisierung schreitet fort. Auch aufgrund der staatlichen Initiative. hat sich die Quote von Mädchen, die eine Grundschule besuchen, erhöht. Noch immer arbeiten jedoch zahlreiche Kinder auf der Straße oder im informellen Sektor.

Der zweite Bericht *Zyperns* bezieht sich lediglich auf den griechischen Teil der Insel und ist selbst diesbezüglich lückenhaft. Die gesundheitliche Situation der Kinder hat sich im Berichtszeitraum verbessert. Die zypriotische Regierung wendet 19,5 vH des Bruttoinlandsprodukts für kinderspezifische Maßnahmen auf. Andererseits steht die zypriotische Rechtsordnung in vielen Bereichen nicht im Einklang mit der Konvention. In Zypern ist nicht sichergestellt, daß Jugendliche unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden.

Laut Sambias erstem Bericht an den CRC erschweren die Armut im Land, die epidemische Ausbreitung von HIV/Aids, Korruption und die hohe Staatsverschuldung die Verwirklichung der Rechte. Nach der Ansicht des Expertengremiums wird die Gesundheit heranwachsender Jugendlicher vernachlässigt, das betrifft insbesondere Mädchen. Möglicherweise steht die hohe Zahl der schwangeren Minderjährigen damit im Zusammenhang. Der Ausschuß lobte die Maßnahmen der sambischen Regierung zur Integration von Flüchtlingskindern trotz der schwierigen finanziellen Situation. Bei der Rekrutierung von Soldaten wird nicht mit Sorgfalt überprüft, ob der Jugendliche tatsächlich das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Die zahlreichen Straßenkinder haben in der Regel keinen Zugang zu Gesundheitsdiensten: sie leiden unter der Brutalität der Sicherheitskräfte und werden häufig Opfer von sexueller Ausbeutung. Die Experten legten der Regierung Sambias nahe, sexuelle Ausbeutung, Prostitution und Kinderpornogra-



Vereinte Nationen 6/2004

phie stärker zu bekämpfen und für eine angemessene Betreuung der Opfer zu sorgen.

Die Situation der Kinder in Sri Lanka und die Umsetzung ihrer Rechte aus der Konvention werden noch immer durch die Auswirkungen des Bürgerkriegs und den Wiederaufbau beeinträchtigt. Sri Lanka hat das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. Bedauerlicherweise ist der Anteil der Ausgaben für Kinder, insbesondere für ihre Gesundheit und Ausbildung im Berichtzeitraum gesunken. Die sri-lankische Rechtsordnung entspricht den Bestimmungen der Konvention nicht im vollen Umfang. Zahlreiche Kinder leiden unter Mangelernährung und deren gesundheitlichen Folgen. Oftmals steht nicht in ausreichendem Maße Trinkwasser zur Verfügung. Depressionen sind weit verbreitet. Die staatlichen Aufklärungskampagnen im Bereich der reproduktiven Gesundheit sind unzureichend, vor allem im Hinblick auf die effektive Bekämpfung von HIV/Aids. Eine große Anzahl von Kindern arbeiten im informellen Sektor, als Hausangestellte, auf Plantagen oder auf der Straße unter oft unwürdigen Bedingungen. Gewalt gegen Kinder und Kindesmißbrauch sind weit verbreitet.

Die Salomonen haben dem CRC ihren ersten Bericht vorgelegt. Demnach erschweren die angespannte politische Situation und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, einschließlich Armut und Arbeitslosigkeit, sowie die geographischen Gegebenheiten in dem aus 992 Inseln bestehenden Pazifikstaat die Umsetzung der Konvention erheblich. Zwar gibt es eine Reihe von Gesetzesvorlagen, die dazu beitragen sollen, die Konventionsrechte auf den Inseln zu verwirklichen; diese sind aber bisher nicht in Kraft getreten. Die finanziellen Ressourcen, die für das Wohl der Kinder zur Verfügung stehen, wurden in den vergangenen Jahren verringert. In der salomonischen Rechtspraxis werden die in der Konvention vorgesehenen Altersgrenzen, beispielsweise für Strafmündigkeit, Ehefähigkeit, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und den Schulbesuch nicht eingehalten. Frauen und Mädchen sind in der patriarchalischen Gesellschaftsstruktur in besonderem Maße Diskriminierungen ausgesetzt. Der Mißbrauch von Kindern, auch innerhalb der Familie scheint ein erhebliches Problem darzustellen. Auf den Salomonen ist das Gesundheitssystem zusammengebrochen, so daß die meisten Kinder nicht ausreichend versorgt werden können. Aufgrund der ausbleibenden Bezahlung von Lehrern sind die staatlichen Schulen in der Vergangenheit häufig geschlossen geblieben. 20 bis 25 vH der schulfähigen Kinder besuchen keine Grundschule und weitere 30 vH brechen die Schule vorzeitig ab, um zum Unterhalt der Familie beizutragen. Die Kinder leben dabei zuweilen auf der Straße und sind deshalb besonders gefährdet, sexuell ausgebeutet zu werden. Einige Kinder gehen auch freiwillig der Prostitution nach, um dadurch ihre wirtschaftliche Notlage zu überwinden.

Der CRC kritisierte, daß *Libyen* bei der Verwirklichung der Kinderrechte vornehmlich einen paternalistischen Ansatz verfolgt. Die Rechtsordnung ist nicht vollständig im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention. Arbeitsmigranten und deren Kindern wird in der libyschen Gesellschaft häufig mit Fremdenfeindlichkeit be-

gegnet. In Libyen haben Flüchtlingskinder keinen besonderen Rechtsschutz. Zahlreiche Kinder sind mit HIV/Aids infiziert.

Obwohl in Jamaika im gesundheitlichen Bereich Verbesserungen zu verzeichnen sind, ist die Versorgung der Kinder unzureichend. Die Zahlen der schwangeren Teenager und besonders jungen Mütter sind hoch. Die Gesetzgebung im Karibikstaat befindet sich noch immer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention: Kinder arbeiten auch unterhalb der Mindestaltersgrenze von zwölf Jahren. Sie wachsen häufig in einem von Gewalt geprägten Umfeld auf. Mädchen gleich welchen Alters werden in Jamaika nicht nur besonders häufig Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung, sondern auch generell benachteiligt. Es gibt viele Alleinerziehende, Besonders Kinder von Familien, die in Armut leben, haben nicht immer Zugang zum Bildungssystem. Viele Kinder brechen die Schule ab und leben anschließend auf der Straße. In den Schulen ist körperliche Züchtigung an der Tagesordnung.

In Marokko hat sich die Menschenrechtslage im Berichtszeitraum verbessert. Beispielsweise sind Reformen hinsichtlich der in der Konvention genannten Mindestaltersgrenzen durchgeführt worden. So wurde das Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf 15 Jahre erhöht. Des weiteren wurde dem Ausschuß zugesagt, die Altersgrenze für die Heirat auch bei Frauen auf 18 Jahre heraufzusetzen. Marokko hat zwar beide Fakultativprotokolle ratifiziert, doch sind im Konflikt um Westsahara viele Kinder in die Feindseligkeiten verwickelt. Der Ausschuß kritisierte den Vorbehalt der marokkanischen Regierung gegen die Religionsfreiheit aus Artikel 14 der Konvention und die Diskriminierungen von unehelichen Kindern und Kindern von Marokkanerinnen mit ausländischen Vätern, die nicht die Möglichkeit haben, die marokkanische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Kinder- und Säuglingssterblichkeit bleiben hoch. Viele arbeitende Kinder sind jünger als die Konvention erlaubt. Sie arbeiten in der Landwirtschaft, im Handwerk oder als Hausangestellte, und werden häufig ausgebeutet. Fehlende Aufklärungsmaßnahmen tragen zu einer hohen Quote schwangerer Jugendlicher bei. Das staatliche Schulsystem ist an vielen Stellen unzureichend: zahlreiche Kinder, vor allem Mädchen, brechen die Schule vorzeitig ab.

Syrien hat zwar die beiden Fakultativprotokolle ratifiziert, doch bei zahlreichen Artikeln der Konvention Vorbehalte eingelegt, darunter auch bei der Religionsfreiheit. In den Gesetzen werden Mädchen an vielen Stellen diskriminiert. Syrien hat Maßnahmen ergriffen, um die gesundheitliche Versorgung von Kindern und Müttern zu verbessern, dennoch bleiben erhebliche Lücken im staatlichen Gesundheitssystem. Zwar bemüht sich die Regierung, den im Land lebenden Flüchtlingskindern Zugang zum Schulsystem zu verschaffen, doch steht diesen Bemühungen eine relativ hohe Schulabbrecherrate bei svrischen Kindern, insbesondere bei Mädchen. gegenüber. Im informellen Sektor ist Kinderarbeit an der Tagesordnung; die Arbeitsbedingungen sind besorgniserregend.

Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen in *Kasachstan* in den vergangenen 15 Jahren erschweren die Umsetzung der

Konvention. Die Lebensverhältnisse haben sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. Umweltkatastrophen, wie das Austrocknen des Aralsees, gefährden die Gesundheit eines großen Teiles der Bevölkerung und den Zugang zu Trinkwasser. Die gesundheitliche Versorgung ist unzureichend. Alarmierend sei, daß die Zahl der Kinder mit Behinderungen sich in den vergangenen zwölf Jahren verdreifacht hat. Obwohl sich die Regierung bemüht, den besonderen Bedürfnissen von behinderten Kindern durch spezielle Maßnahmen Rechnung zu tragen, ist die staatliche Unterstützung und Förderung für diese Kinder und ihre Familien unzureichend. Es gibt keine besondere, angemessene Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Zahl der Kinder, die in der Sexindustrie tätig ist, steigt, und es fehlt an Betreuungsmaßnahmen und Reintegrationsprogrammen für Kinder, die der Prostitution nachgehen. Immer mehr Kinder leben auf der Straße und werden dort Opfer von sexueller Ausbeutung.

34. Tagung

Der flächen- und bevölkerungsmäßig viertkleinste Mitgliedstaat der UN, *San Marino*, hat die beiden Fakultativprotokolle bisher nicht ratifiziert. Das war einer der wenigen Kritikpunkte, die der Ausschuß in Bezug auf die Umsetzung der Konvention in dem in Italien liegenden Zwergstaat hatte. Ein neues Problem stellt die zunehmende Fettleibigkeit von Kindern dar.

Kanada hat zu Artikel 21 der Konvention (Mindeststandards für das Adoptionsrecht) einen Vorbehalt eingelegt. Die Kinder der indianischen Urbevölkerung und von Migranten sind Diskriminierungen ausgesetzt; nicht immer haben sie uneingeschränkten Zugang zum Schulsystem, und nicht alle Formen von körperlicher Züchtigung sind in Kanada gesetzlich sanktioniert. Das kanadische Asylrecht enthält keine adäquaten Regelungen für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Dem Ausschuß lagen Berichte über eine konventionswidrige Erwerbstätigkeit von Kindern unter 13 Jahren vor, und in den kanadischen Metropolen sind immer mehr Kinder obdachlos. Kanada hat das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert.

Auch Neuseeland hat bei der Ratifizierung einige Konventionsbestimmungen mit Vorbehalten belegt. Im innerstaatlichen Recht ist konventionswidrig kein Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit festgelegt. Sorge bereiteten dem CRC die Zunahme an Selbstmorden unter Jugendlichen und das unzureichende Angebot an psychotherapeutischer Betreuung für Jugendliche, besonders in den ländlichen Gebieten und den Maori-Siedlungen. In diesen Regionen leben alleinerziehende Frauen oft in Armut. Neuseeland hat bisher lediglich das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. Im Widerspruch zu den Bestimmungen im Fakultativprotokoll bezieht sich in der neuseeländischen Rechtsordnung die Altersgrenze für die Teilnahme an Feindseligkeiten bisher nur auf Auslandseinsätze. Dadurch ist nicht sichergestellt, daß Kinder unter 18 Jahren nicht an sonstigen militärischen Einsätzen teilnehmen.

Vereinte Nationen 6/2004 219

In Pakistan erschweren Dürre, wirtschaftliche Probleme, bewaffnete Auseinandersetzungen in einigen Regionen, Flüchtlingsströme aus Afghanistan und das hohe Bevölkerungswachstum die Umsetzung der Konvention. Die Situation der Kinder ist erbarmungswürdig. Nach wie vor entspricht die Gesetzeslage nicht vollständig den Bestimmungen der Konvention, die Regelungen für Mädchen sind oft diskriminierend. Mädchen und ihre Mütter sind immer wieder Opfer sogenannter »Ehrenmorde«; die Täter werden entweder gar nicht oder mit unangemessener Milde bestraft. Zahlreiche Kinder werden mißbraucht und vernachlässigt. In Pakistan existiert kein flächendeckendes Gesundheitssystem; die Impfquote ist äußerst niedrig. Traditionelle Bräuche, wie die sehr frühe oder erzwungene Heirat, bedrohen die Gesundheit der Mädchen. Viele Kinder leiden unter Trinkwassermangel. Bewaffnete Truppen jagen Kinder, um diese zwangszurekrutieren. Die Lebensbedingungen in den afghanischen Flüchtlingslagern sind alarmierend. Kinderarbeit ist weit verbreitet und in der Gesellschaft akzeptiert. Sexuelle Ausbeutung ist nicht eindeutig verboten und obwohl die staatlichen Behörden Maßnahmen gegen Kinderhandel ergriffen haben, scheint dieser bei weitem nicht unterbunden. Die vielen Straßenkinder sind in dieser Hinsicht besonders gefährdet.

In Madagaskar ist die Konvention Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung, jedoch erschweren Naturkatastrophen, hohe Auslandsschulden und traditionelle Praktiken die Umsetzung der Konvention. In einigen Regionen werden Säuglinge, die an einem »unglückli-

chen« Tag geboren sind, getötet oder ausgesetzt. In einem anderen Landesteil ist es üblich, Zwillingsgeburten zu töten. Viele Kinder sterben an Krankheiten, weil die gesundheitliche Versorgung unzureichend ist oder die Kinder zu Wunderheilern gebracht werden. Die Grundschulbildung steht nicht flächendeckend und auch nicht immer kostenfrei zur Verfügung, so daß zahlreiche Kinder nicht lesen und schreiben können. Kinderarbeit ist insbesondere im informellen und häuslichen Sektor weit verbreitet.

Mit Ausnahme der Kinderrechtskonvention hat Brunei bisher keinen der internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert, und auch die Anwendung dieser Konvention erfolgt in Brunei nur unter Vorbehalt. Zahlreiche der staatlichen Regelungen oder Praktiken die durch den Staat geduldet werden, stehen nicht im Einklang mit der Konvention. Das Mindestalter für eine Eheschließung von 14 Jahren sahen die Ausschußmitglieder als bei weitem zu niedrig an. Sie waren daher besorgt, daß unter islamischem Recht Kinder noch jünger heiraten dürfen. Kinder, die nicht einer islamischen Glaubensrichtung angehören, werden in Brunei diskriminiert, und solche, die verbotene Drogen konsumieren, können bis zu drei Jahren in geschlossenen Einrichtungen interniert werden.

Der Lebensstandard der Kinder in *Singapur* ist hoch; standardmäßig stehen eine ausgezeichnete Schulausbildung und gesundheitliche Versorgung zur Verfügung. Singapur hat allerdings bei der Ratifizierung bei zahlreichen Artikeln Vorbehalte eingelegt. Das Mindestalter für die Auf-

nahme einer Erwerbstätigkeit ist mit zwölf Jahren zu niedrig.

Bangladesch hat das Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie ratifiziert, doch gegen eine Reihe von Konventionsbestimmungen Vorbehalte eingelegt. Viele Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsordnung stehen im Widerspruch zur Kinderrechtskonvention, beispielsweise das Mindestalter für eine Eheschließung. Den Sachverständigen lagen Berichte über Mißhandlungen in staatlichen Einrichtungen, wie Schulen oder Waisenhäusern vor. Trotz Bemühungen der Regierung bleibt die gesundheitliche Versorgung unzureichend; das betrifft vor allem Säuglinge und Kleinkinder. Kinderarbeit ist von der Gesellschaft weitgehend akzeptiert, und die Kinder arbeiten überwiegend im informellen Sektor oder als Hausangestellte mit der damit einhergehenden Gefährdung sexueller Ausbeutung. Die staatlichen Programme reichen nicht aus, um die vielen obdachlosen Kinder von der Straße zu holen, wo sie oftmals der Brutalität der Sicherheitskräfte ausgesetzt sind.

Das Erdbeben im Jahre 2002, die sozioökonomischen Umwälzungen und ethnische Konflikte erschweren die Verwirklichung der Kinderrechte in *Georgien*. Die Regierung stellt für die Belange der Kinder nur einen geringen Anteil des Staatshaushalts zur Verfügung. Wichtige Grundsätze der Konvention, wie die Orientierung am Wohl des Kindes und das Prinzip der Nichtdiskriminierung, sind bisher nicht in die georgische Rechtsordnung übernommen worden. Die Zahl der Straßenkinder ist hoch.

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2004

Menschenrechtskommission (53)

Ägypten Argentinien Armenien

Äthiopien

Australien

Bahrain

Bhutan

Brasilien

Burkina Faso Chile

China

Costa Rica

Deutschland

Dominikanische Republik

Eritrea Frankreich Gabun

Großbritannien

Guatemala

Honduras

Indien

Indonesien

Irland

Italien

Japan Katar

Kongo (Republik)

Korea (Republik)

Kroatien

Kuba

Mauretanien

Mexiko

Nepal

Niederlande

Nigeria

Österreich

Pakistan

Paraguay

Peru

Rußland

Saudi-Arabien

Schweden

Sierra Leone

Simbabwe Sri Lanka

Südafrika

Sudan

Swasiland

Togo

Uganda

Ukraine

Ungarn

Vereinigte Staaten

Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (26)

Miguel Alfonso Martínez, Kuba Gudmundur Alfredsson, Island José Bengoa, Chile Gáspár Bíró, Ungarn

Marc Bossuyt, Belgien

Shiqiu Chen, China,

Mohammed Habib Cherif, Tunesien Chin Sung Chung, Korea (Republik)

Emmanuel Decaux, Frankreich

Rui Baltazar Dos Santos Alves, Mosambik

El-Hadji Guissé, Senegal

Françoise Jane Hampson, Großbritannien

Vladimir A. Kartashkin, Rußland

Kalliopi Koufa, Griechenland

Iulia-Antoanella Motoc, Rumänien

Florizelle O'Connor, Jamaika

Paulo Sérgio Pinheiro, Brasilien

Lalaina Rakotoarisoa, Madagaskar

David Rivkin, Vereinigte Staaten

Ibrahim Salama, Ägypten

Abdul Sattar, Pakistan

Soli Jehangir Sorabjee, Indien

Janio Iván Tuñón Veilles, Panama N.U.O Wadibia-Anyanwu, Nigeria

Halima Embarek Warzazi, Marokko

Vozo Vokota Japan

Yozo Yokota, Japan

Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (18)

Mahmoud Aboul-Nasr, Ägypten Nourredine Amir, Algerien Alexei S. Avtonomov, Rußland Ralph F. Boyd (Jr.), Vereinigte Staaten José Francisco Cali Tzay, Guatemala Fatima-Binta Victoria Dah, Burkina Faso

Vereinte Nationen 6/2004